

Gemeinde Witzin

Niederschrift öffentlich

ord. Sitzung der Gemeindevertretung Witzin

Sitzungstermin:	Donnerstag, 28.03.2024
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	22:05 Uhr
Ort, Raum:	Gemeindezentrum Witzin, Gartensteig , 19406 Witzin

Anwesend

Vorsitz

Hans Hüller

Mitglieder

Manuela Huth

Mathias Atrott

Christian Milz

Stephan Birkholz

Bruno Urbschat

Verwaltung

Heike Lohse

Olaf Steinberg

Abwesend

Mitglieder

Dennis Hoppensack

entschuldigt

Gäste: 16 + 2 Mitarb. MAPRONEA GmbH/Mikavi (Herr Achner, Herr Leddermann)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 02.11.2023
- 5 Bericht des Bürgermeisters mit anschließender Gemeindevertreter- und Einwohnerfragestunde
- 6 Beratung von Beschlussvorlagen
- 6.1 Beschluss über die Anpassung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Witzin BV-429-2024
- 6.2 Beratung und Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und Entwurfsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 „Solarpark Witzin“ der Gemeinde Witzin BV-452-2024
- 7 Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Beratung von Beschlussvorlagen
- 8.1 Beschluss über die Einwilligung eines überplanmäßigen Aufwands für die Gemeinde Witzin BV-402-2024
- 9 Sonstiges

Protokoll

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung und Begrüßung

Herr Hüller eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Gäste, 1 Mitarbeiter (Herr Achner) von Mapronea und Herrn Leddermann von Mikavi, die Vertreter aus der Verwaltung und die anwesenden Gemeindevertreter.

2 Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Die Einladung erfolgte form- und fristgerecht.
Es sind 6 (einschließlich Frau Huth) von 7 Gemeindevertretern anwesend. Ein Mitglied ist entschuldigt. Die Gemeindevertretung ist somit beschlussfähig.

3 Bestätigung der Tagesordnung

Herr Urbschat stellt den Antrag, den

TOP 6.2 Beratung und Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und Entwurfsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 "Solarpark Witzin" der Gemeinde Witzin BV-452-2024

von der Tagesordnung zu nehmen. Als Gründe gab er an, dass die Eingaben einiger Bürger, z.B. vom Neukruger Weg, nicht eingearbeitet und berücksichtigt sind und daher keine Transparenz besteht.

Herr Hüller erklärt dazu, dass bei diesem Beschluss zur Beteiligung noch keine Entscheidung fällt. Das wird Aufgabe der neuen Gemeindevertretung sein.

Herr Hüller verpflichtet bzw. ernennt Frau Manuela Huth als/zur neuen Gemeindevertreterin der Gemeinde Witzin. Er spricht ihr seinen Herzlichen Glückwunsch aus. Damit ist Frau Huth stimmberechtigt.

Es wird über den Antrag von Herrn Urbschat abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
3	3	0

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Die Tagesordnung wird mit 3 JA-Stimmen und 3 NEIN-Stimmen bestätigt.

4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 02.11.2023

Die Sitzungsniederschrift vom 02.11.2023 wird mit 4 JA-Stimmen und 2 Enthaltungen gebilligt.

5 Bericht des Bürgermeisters mit anschließender Gemeindevertreter- und Einwohnerfragestunde

Herr Hüller weist in kurzer Form auf kommunale Veranstaltungen hin, z.B. das Entenrennen.

Einwohnerfragestunde: -

Gemeindevertreterfragestunde:

- Herr Atrott erkundigt sich zu den Ausführungen zum möglichen Aufstellen von Windkraftanlagen neben PV-Anlagen im Bürgerbrief der Gemeinde. Herr Hüller erklärt, dass es keine Doppebelastungen geben soll. Wenn die Windkraftanlagen allerdings auf privaten Grundstücken aufgestellt werden, ist von der Gemeinde dann keine Genehmigung mehr nötig.
- Herr Milz erkundigt sich danach, wie die Berechnung von 300.00€ Einnahmen zustande kommt. Herr Hüller erläutert die unterschiedlichen Modelle, wie das Geld dem Bürger zugutekommt, z.B. durch Stromkostenzuschüsse.
- Herr Urbschat möchte wissen, wie weit die Zahlen jetzt schon belastbar sind (0,2ct./kWh)
-> Herr Hüller: lt. Grundsatzbeschluss gibt es für jede Anlage die volle Vergütung, die vorerst zu 100% in den Gemeinde-HH fließen soll
Es gibt eine rege Diskussion, an der sich auch Bürger beteiligen.
- Herr Atrott fragt nach dem Sachstand der Verblendungen gegen Risse an der Feierhalle. Herr Hüller erklärt, dass derzeit über das Amt nach einer kostengünstigen Lösung gesucht wird.

6 Beratung von Beschlussvorlagen

6.1 Beschluss über die Anpassung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Witzin **BV-429-2024**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Witzin beschließt die Anpassung der Aufwandsentschädigung für Funktionsinhaber der Freiwilligen Feuerwehr zum 1. Januar 2024 entsprechend der in der Anlage beigefügten Tabelle. Die erforderlichen Mittel sind in die Nachtragshaushaltsplanung für 2024 einzustellen.

Funktion	Bisherige Regelung in €	Vorschlag in €	Höchstsatz § 2 (1) EntSchVO in €
Wehrführer	170,00	200,00	250,00 § 2 (1) Nr. 5
Stellvertretender Wehrführer	85,00	100,00	125,00 § 2 (2)
Schriftwart / FOX112-Beauftragter	25,00	30,00	keine Angabe § 5 (1)
Jugendwarte	70,00	100,00	125,00 § 5 (2) Nr. 4
Fahrzeug- und Gerätewart	45,00	50,00	100,00 § 5 (2) Nr. 5
Gruppenführer	15,00	30,00	keine Angabe

			§ 5 (1)
Atenschutzgerätewarte (nur nach Lehrgangsabschluß)	30,00	30,00	keine Angabe § 5 (1)
Mitglied der Wehrführung in beteiligter Funktion	15,00	15,00-30,00	keine Angabe § 5 (1)

Bei Ausführung von mehreren Funktionen wird die jeweils höhere Entschädigung erstattet. Bei "keine Angabe" greift § 5 Abs. 1 Satz 1 der FwEntschVO: "Personen mit besonderen Aufgaben können gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe gezahlt werden." Diese wird nach Aufwand und Bewertung des Aufwandes eingeschätzt.

Mitglieder der aktiven Feuerwehr, die eine Stellvertreterfunktion wahrnehmen, können nach § 2 Abs. 2 der FwEntschVO M-V 50 % der zu gewährenden Entschädigung für Funktionsinhaber erhalten.

Sachverhalt:

Am 11. Dezember 2023 wurde die Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in M-V (Feuerwehrentschädigungsverordnung – FwEntschVO M-V) neu erlassen. Die letzte Anpassung der Entschädigungssätze erfolgte im Jahr 2014. In der VO werden die Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger neu geregelt. Nach der Anpassung verschiedener Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige in vielen Bereichen besteht zwischenzeitlich auch der Bedarf, die bisherigen Sätze für Funktionsinhaber der FFW an die aktuellen Herausforderungen anzupassen. Mit der Neuregelung von 2023 besteht wiederum auch die Möglichkeit, Personen mit besonderen Aufgaben in der Wehr eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Insbesondere die Funktion des/r Jugendwartes/in wird besonders hervorgehoben (Förderung der Jugendarbeit).

Bei der Höhe der Aufwandsentschädigung soll insbesondere berücksichtigt werden:

1. die Gebietsgröße der Gemeinde und die Einwohnerzahl des Zuständigkeitsbereiches,
2. einsatztaktische Besonderheiten des Zuständigkeitsbereiches,
3. die Art und Größe der Feuerwehrabteilungen und der Feuerwehren,
4. die Anzahl der Einsatzfahrzeuge,
5. die Bereitstellung von Dienstfahrzeugen für Dienstfahrten jeglicher Art,
6. die Bereitstellung von technischer Ausstattung und
7. die Möglichkeit der Nutzung der Amtsverwaltung für Verwaltungsarbeiten.

Es wird vorgeschlagen, die Anpassung der Aufwandsentschädigung entsprechend der in der Anlage befindlichen tabellarischen Aufzählung anzupassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	0

6.2 Beratung und Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen der frühzeitigen

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1

BauGB) und Entwurfsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 „Solarpark Witzin“ der Gemeinde Witzin **BV-452-2024**

Herr Hüller übergibt das Wort an Herrn Leddermann (Mikavi).

Es folgt eine ausführliche Präsentation mit neu eingearbeiteten Daten gegenüber dem letzten Entwurf, der noch in der Einwohnerversammlung (15.03.2024) präsentiert wurde. Es gab direkte Gegenüberstellungen und Erläuterungen zu den gewünschten, neu eingearbeiteten Flächen etc.

Der heutige Bewilligungs- und Auslegungsbeschluss sei nicht unbedingt gefordert.

Gesetzlich gefordert ist der letzte Beschluss (Satzungsbeschluss). Es werden die unterschiedlichen Landschaftsbildräume und daraus resultierende mögliche Freiflächen erläutert. Weiterhin liegen 178 Stellungnahmen vor; davon sind 108 aus der Region. Der Auszug zu Themenschwerpunkten wird gezeigt (6 Folien).

Das Wort wird wieder an Herrn Hüller zurückgegeben.

Herr Urbschat hat immer noch Redebedarf, z.B. zur Berücksichtigung der Thermalwirkung bzw. Wetterphänomene und bittet um die Rückverweisung in den Bauausschuss zur Vorberatung. Herr Leddermann erklärt dazu, dass diese Themen ausgiebig im vorliegenden Umweltbericht behandelt werden. Die Sondergebiete wurden von 114 auf 104 ha reduziert und 62ha Maßnahmeflächen (Einsehbarkeiten) wurden berücksichtigt. Die Änderungen sollen dann wieder ausgelegt werden zu möglichen Stellungnahmen. Dazu bedarf es jedoch des heutigen Beschlusses.

Herr Atrott bittet um eine kurze Pause. Dem wird zugestimmt. Es folgt eine Unterbrechung von 20.35 Uhr bis 20.46 Uhr. Dann erfolgt die Abstimmung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Witzin beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den Abwägungstabellen (Anlagen 1 und 2) beschlossen.
2. Der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 „Solarpark Witzin“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan wird in der vorliegenden Fassung vom Februar 2024 beschlossen. Der Entwurf der Begründung nebst Umweltbericht sowie dessen Anlagen werden in der vorliegenden Fassung vom gebilligt.
3. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 „Solarpark Witzin“ mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt werden. Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach Satz 2 bestehen.
4. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 10.03.2022 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Witzin die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 „Solarpark Witzin“ beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde den gesetzlichen Bestimmungen des Baugesetzbuches entsprechend durchgeführt.

Der Inhalt der im Ergebnis der Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen sind in den als Anlagen

1 und 2 beigefügten Abwägungstabellen aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft; sie sollen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den Abwägungstabellen behandelt werden.

Nach den durchgeführten frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte die Erstellung der Entwurfsunterlagen unter Berücksichtigung der eingegangenen Hinweise und Anregungen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind der Entwurf des Bauleitplans einschließlich der Begründung sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu veröffentlichen und die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt werden.

Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach Satz 2 bestehen.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Planentwurf und Begründung einzuholen, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
3	3	0

Damit ist der Beschlussvorschlag abgelehnt.

7 Sonstiges

Es gibt keine Anmerkungen.

Herr Hüller beendet den öffentlichen Teil der Sitzung um 20.57 Uhr.

Vorsitz:

Protokollführung:

Hans Hüller

Heike Lohse